

Az.: 5 A 81/19  
13 K 1857/17



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Wasserzweckverband Mittlere Neiße-Schöps  
vertreten durch den Vorstand  
Straße des Friedens 13 - 19, 02943 Weißwasser

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags - Schloßstraße G1.....  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Helmert und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Martini aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2023

am 1. Februar 2023

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Oktober 2018 - 13 K 1857/17 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Feststellung der Erledigung eines Rechtsstreits über einen Schmutzwasserbeitragsbescheid.
  
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin von fünf aneinander angrenzenden Buchgrundstücken der Flur. der Gemarkung G2..... - Grundbuch von ....., G3..... - Grundbuch von ..... (betrifft Verfahren 5 A 80/19 - 13 K 1858/17), G1..... - Grundbuch von ..... (betrifft Verfahren 5 A 81/19 - 13 K 1857/17), G4..... - Grundbuch von ..... (betrifft Verfahren 5 A 82/19 - 13 K 1854/17) sowie G5..... - Grundbuch von ..... (betrifft Verfahren 5 A 79/19 - 13 K 1865/17). Diese Grundstücke wurden vormals landwirtschaftlich genutzt. Sie liegen seit 2006 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „.....“ der Gemeinde ....., der ein Bauflächen über die Grundstücke G2....., G3.. und G1.. festsetzt. In Nr. 2.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festgelegt wurde ferner die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO jeweils auf dem ganzen Grundstück. Bis März 2016 verlegte der Beklagte im Ortsteil ..... den Schmutzwassersammelkanal, welcher den Anschluss der klägerischen Grundstücke an die zentralen öffentlichen Anlagen der Schmutzwasserentsorgung des Beklagten ermöglicht.

- 3 Mit vier Bescheiden vom 9. August 2016 setzte der Beklagte für die Grundstücke Grundbuch von G4....., 5, 3\_ und 1\_ Schmutzwasserbeiträge von 2.717,55 € (G4.....), 313,50 € (G5.....), 4.672,80 € (G3.....) und 4.519,35 € (G1.....) fest. Dabei nahm der Beklagte wegen fehlender Bebaubarkeit bezüglich der Grundstücke G4..... und G5... eine Teilflächenabgrenzung für Flächen vor, die im Bebauungsplan als Fläche für den Hochwasserschutz festgesetzt sind. Desgleichen erfolgte hinsichtlich des Grundstücks G4..... eine Teilflächenabgrenzung für eine Fläche, die derzeit für den über einen Graben geführten Abfluss einer Teichwirtschaft in die ..... genutzt wird. Das Grundstück G2..... wurde wegen des dort befindlichen Abflusses der Teichwirtschaft gänzlich nicht veranlagt.
- 4 Gegen diese Bescheide legte die Klägerin jeweils fristgemäß am 8. September 2016 Widerspruch ein. Nach dessen Zurückweisung durch Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2017 hat sie am 13. Februar 2017 Klage erhoben - vorliegend gegen den Bescheid vom 9. August 2016 für das Grundstück G1..... über Schmutzwasserbeiträge von 4.519,35 €.
- 5 Während des laufenden Klageverfahrens erließ der Beklagte am 24. April 2017 einen Änderungsbescheid, der die vier Bescheide vom 9. August 2016 änderte und für alle fünf Grundstücke des Grundbuchs von G4....., 5, 2, 3\_ und 1\_ als wirtschaftliche Einheit einen einheitlichen - insgesamt um 2.399,10 € höheren - Schmutzwasserbeitrag von 14.622,30 € festsetzte. Es liege eine wirtschaftliche Einheit vor, da bei Zugrundelegung des Buchgrundstücksbegriffs Grundstücke beitragsfrei blieben. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans seien sie aber zusammen mit den anderen Grundstücken ohne Weiteres baulich nutzbar. Den Festsetzungen des Bebauungsplans sei zudem ein anderer Grundstückszuschnitt zugrunde gelegt worden, den die Klägerin nur noch nicht umgesetzt habe. Gegen diesen Änderungsbescheid hat die Klägerin nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage erhoben, auf die hin das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Oktober 2018 - 13 K 4709/ 17 - den Änderungsbescheid vom 24. April 2017 und den Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2017 aufgehoben hat, weil die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Einheit der Buchgrundstücke nicht gegeben seien. Den Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat der Senat mit Beschluss vom 21. Juli 2021 - 5 A 63/19 - abgelehnt.
- 6 Nach Erlass des Änderungsbescheides vom 24. April 2017 und Klageerhebung gegen diesen hat die Klägerin im vorliegenden Klageverfahren eine einseitige Erledigungserklärung abgegeben. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen. Im

erstinstanzlichen Verfahren hat die Klägerin beantragt, den Bescheid vom 9. August 2016 und den Widerspruchsbescheid vom 11. Januar 2017 aufzuheben, hilfsweise festzustellen, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.

- 7 Mit Urteil vom 17. Oktober 2018 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. In den Entscheidungsgründen führte es aus, über den Hauptantrag sei nicht mehr zu entscheiden, da sich der angefochtene Verwaltungsakt endgültig erledigt habe. Der Änderungsbescheid habe Erledigungswirkung. Inhaltlich liege keine Änderung, sondern ein „aliud“ vor, da vier - unterschiedliche Buchgrundstücke betreffende - Bescheide ersetzt würden und der neue Bescheid ein anderes Bezugsobjekt habe - die gebildete wirtschaftliche Einheit einschließlich weiterer, vorher nicht veranlagter Buchgrundstücke. Dies schließe schon begrifflich eine Änderung aus und sei tatsächlich eine Aufhebung der vier buchgrundstücksbezogenen Beitragsbescheide und eine Festsetzung des Beitrags für die wirtschaftliche Einheit. Ein Änderungsbescheid könne nur vorliegen, wenn er auf den gleichen Gegenstand, das gleiche Bezugsobjekt - d. h. das gleiche Buchgrundstück - gerichtet sei. Sollte eine Änderung zu bejahen sein, betreffe diese jedenfalls das Wesen des Bescheides, denn es erfolge eine vollständig neue Bewertung der beitragsrechtlichen Situation; der angefochtene Bescheid werde durch einen gänzlich neuen ersetzt.
- 8 Der Senat hat mit Beschluss vom 21. Juli 2021, dem Beklagten zugestellt am 26. Juli 2021, auf den Antrag des Beklagten die Berufung zugelassen.
- 9 Der Beklagte hat die Berufung am 25. August 2021 begründet. Die Feststellung der Erledigung der Hauptsache sei rechtsfehlerhaft. Nachdem der von der Klägerin gesondert angefochtene Änderungsbescheid vom 24. April 2017 nunmehr endgültig aufgehoben sei, seien die Ausgangsbescheide wiederaufgelebt. Maßgeblich hierfür seien die Festsetzungen des Änderungsbescheids sowie der Wille des Beklagten, dass dieser Änderungsbescheid die Ausgangsbescheide nicht ersatzlos, also nicht auch für den Fall aufheben sollte, dass die mit dem Änderungsbescheid verfügte Nacherhebung keinen Bestand haben sollte. Ziel sei es vielmehr nur gewesen, auch die bislang nicht veranlagten Teilflächen bzw. Grundstücke der Klägerin im Rahmen der Abwasserbeitragsenerhebung zu berücksichtigen. Die bisherige gesonderte Festsetzung eines Abwasserbeitrags durch vier Bescheide für vier Grundstücke und die unterbliebene Festsetzung für ein weiteres Grundstück bzw. weitere Teilflächen sollten korrigiert werden. Gegenstand der Beitragserhebung durch die vier Ausgangsbescheide und den nun-

mehr endgültig aufgehobenen Änderungsbescheid waren und seien die fünf Grundstücke der Klägerin, nicht einerseits das einzelne Buchgrundstück und andererseits eine gebildete wirtschaftliche Einheit aus Buchgrundstücken. Die zunächst erfolgte Erfassung in vier einzelnen Beitragsbescheiden vom 9. August 2016 resultiere nur aus der Zugrundelegung des Buchgrundstücksbegriffs. Folglich liege eine Änderung und keine vollständige Ersetzung des Ausgangsbescheids vor. Die ursprünglich vier Bescheide hätten im Änderungsbescheid ihre neue Gestalt gefunden. Es sei weder eine Rücknahme noch ein Widerruf der ursprünglichen Bescheide gemäß § 130, § 131 AO erfolgt. Es sei nicht gewollt gewesen, dass eine bereits aufgrund der Ausgangsbescheide eingetretene Fälligkeit sowie verwirkte Säumniszuschläge entfielen. Der Änderungsbescheid habe die ursprünglichen Bescheide mitumfasst, sie in seinen Regelungsgehalt mit aufgenommen. Dies sei für die Klägerin auch nach dem objektiven Empfängerhorizont erkennbar gewesen. So habe etwa das Leistungsgebot des Änderungsbescheides nur eine Zahlungsaufforderung enthalten, die den überschießenden Betrag zwischen bisherigen Festsetzungen und geänderter, erhöhter Abgabeforderung zum Gegenstand hatte. Solange der Änderungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides Bestand gehabt habe, hätten die ursprünglichen Bescheide keine Wirkung mehr entfaltet. Verfahren gegen diese Bescheide sei solange die Grundlage entzogen, als der Änderungsbescheid Bestand habe. Sei der Änderungsbescheid gesondert angefochten, müsse aber abgewartet werden, ob er bestehen bleiben könne (zum Ganzen Hinweis auf BFH, Beschl. v. 25. Oktober 1972 - GrS 1/72 -, BFHE 108, 1, BStBI II 1973, 231). § 124 Abs. 2 AO i. V. m. §§ 130, 131 AO unterscheide sich zudem von § 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG teilweise beträchtlich. Nach dem Abgaberecht führe die Aufhebung eines Änderungsbescheides zum rückwirkenden Wegfall seiner Wirkung und zum Wiederaufleben des ursprünglichen Abgabenbescheides. Das Wiederaufleben des aufgehobenen Bescheids sei im Einzelfall zu prüfen (Hinweis auf SächsOVG, Urt. v. 14. November 2013 - 3 A 727/12 -). Auch wenn man die Regelungen des § 43 Abs. 2 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG mit den Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21. Juni 2007 - 3 C 11.06 -, BVerwGE 129, 66) zugrunde lege, führe dies zu keinem anderen Ergebnis. Die Klägerin sei gerade nicht klaglos gestellt worden. Es habe keine das Wesen der Bescheide ändernde neue Abwasserbeitragsfestsetzung vorgelegen. Der Änderungsbescheid nehme die Einzelbescheide vom 9. August 2016 weder zurück noch ersetze er diese oder widerrufe sie, sondern gestalte die Abwasserbeitragsfestsetzung weiter aus.

- 10 Das Grundstück sei Gegenstand der Beitragserhebung gemäß § 2 Abs. 1 AbwS. Soweit die Klägerin ausführe, dass der Ausgangsbescheid rechtswidrig sei, berücksichtige sie nicht, dass die maßgebliche Grundstücksfläche nach § 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AbwS zu ermitteln sei und dass der Beklagte mit Bescheid vom 9. August 2016 lediglich eine Teilfläche von 2.739 m<sup>2</sup> von 2.761 m<sup>2</sup> als beitragspflichtig festgestellt habe. Dass das gesamte Grundstück vernässt sei, habe sich im erstinstanzlichen Ortstermin nicht bestätigt. Vielmehr werde über die veranlagte Teilfläche hinaus das Grundstück von der Klägerin intensivst baulich und gewerblich genutzt.
- 11 Die Ausführungen zur fehlenden Bebaubarkeit seien unsubstantiiert. Der Beklagte sei bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AbwS an die Festsetzungen des Bebauungsplans gebunden. Die Klägerin habe offensichtlich keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben; eine Normenkontrollklage sei nicht bekannt. Sie könne nicht einerseits den Vorteil des Schaffens von Baurecht aus dem Bebauungsplan für sich in Anspruch nehmen, hingegen die sich hieraus ergebenden Nachteile - die Beitragspflichtigkeit des Grundstücks - abwehren. Die temporären Überschwemmungen hinderten die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht; es sei nicht vollständig in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet belegen. Die behauptete Durchnässung durch die benachbarten Fischteiche sowie ein nicht ordnungsgemäß unterhaltenes öffentliches Gewässer würden bestritten. Die Klägerin habe insoweit auch nachbarrechtliche und wasserrechtliche Abwehransprüche. Es werde bestritten, dass ein Abfluss eines Gewässers zweiter Ordnung über das Flurstück G2.. direkt in die ..... geführt werde. Dies berücksichtige auch nicht das derzeit in Umsetzung begriffene Vorhaben „Wiederherstellung Entwässerungsgraben zur ....., ....., ..... (Vorflut Fischteichableiter)“. Danach sei der bisherige Teichablauf des unteren ..... zurückzubauen. Dieser Entwässerungsgraben hindere damit die Bebaubarkeit des Grundstücks nicht. Es sei unzutreffend, dass die G2....., G4.. und G3.. die tiefsten Stellen der Umgebung darstellten, und dass sich die Oberkante des Wasserstandes des ..... mindestens 60 cm über dem Bodenniveau dieser Flurstücke befinde. Die Klägerin habe eine Vernässung ihrer Grundstücke auch mit zu vertreten. Sie habe gegenüber der Gemeinde ein Betretungsverbot für deren Mitarbeiter ausgesprochen, sodass diese keine Unterhaltungsmaßnahmen an dem Abfluss der Teichwirtschaft durchführen könnten. Ein Betretungsverbot habe sie auch gegenüber den Mitarbeitern des Unternehmens ausgesprochen, dessen Auslauf der Angelteiche in den Graben münde.

- 12 Die behauptete Vernässung stehe einer Bebaubarkeit auch nicht entgegen. Ob bauliche Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks für den Eigentümer wirtschaftlich sinnvoll zu verwirklichen seien, sei getrennt von der Beitragsfestsetzung im Rahmen von Billigkeitsmaßnahmen zu prüfen.
- 13 Der Beklagte beantragt,  
  
das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Oktober 2018 - 13 K 1857/17 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 14 Die Klägerin beantragt,  
  
die Berufung zurückzuweisen,  
hilfsweise, den Bescheid des Beklagten vom 9. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2017 aufzuheben.
- 15 Der Beklagte beantragt hinsichtlich des Hilfsantrages - vorsorglich -,  
  
die Klage auch insoweit abzuweisen.
- 16 Die Klägerin trägt vor, der Ausgangsbescheid habe sich erledigt, und beruft sich hierfür auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Weder aus dem Tenor noch aus den Entscheidungsgründen des Änderungsbescheides lasse sich der vom Beklagten angeführte Wille, den Ausgangsbescheid nicht ersatzlos aufzuheben, ersehen.
- 17 Für den Fall, dass der Senat dies anders bewerte, macht sie geltend, der Bescheid vom 9. August 2016 sei rechtswidrig und aufzuheben. Das betreffende Grundstück sei mindestens teilweise nicht nutzbar, insbesondere bestehe keine Bebaubarkeit. Das Grundstück sei vollflächig sumpftartig vernässt und lasse keine Nutzung, insbesondere auch keine Bebauung, zu. (Auch) dieses Flurstück sei beim letzten Hochwasser vollständig mit einem Wasserstand von ca. 0,5 m überschwemmt gewesen. Es handele sich mithin um Überflutungsgebiet. Der Abfluss eines Gewässers 2. Ordnung vom Flurstück G6.. (Ablauf Teichwirtschaft) werde über das Flurstück G2.. über eine Rohrleitung direkt in die ..... geführt. Auch die Wasserfläche des angrenzenden Teiches auf dem Flurstück G6.. drücke aufgrund des dortigen, vernachlässigten Sammelgrabens auf dieses Grundstück. Das Fehlen der tatsächlichen Bebaubarkeit infolge der Hochwassergefahr und des Hochwasserschutzes ergebe sich aus der Tatsache, dass das Grundstück mit der ..... durch ein Gewässer 2. Ordnung verbunden sei. Praktisch gesehen habe der ..... ein Loch. Aus welchem Grunde die Flächen dennoch nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden seien, entziehe sich ihrer Kenntnis. Auch ohne Hochwasser in der ..... oder Starkregen sei es mehrfach dazu gekommen,

dass die Rohrleitung durch Äste und Laub so verstopft worden sei, dass das Wasser aus dem Graben der Teichwirtschaft nicht mehr in die ..... habe abfließen können und die Flurstücke G2., G3. und G4. unter Wasser gesetzt worden seien. Das Vorhaben zur Umgestaltung des Teichablaufs werde bestritten, eine Mitverantwortung für die Vernässung stelle sie in Abrede. Durch die tagebaubedingte Verlegung der ..... sei zudem mit dem ..... die natürliche Entwässerung der Flurstücke in das Hinterland gestört worden; es sammelte sich das Grund- und Niederschlagswasser und stauete sich auf. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „.....“ sei zu einer Zeit erfolgt, als das Grundwasser durch den angrenzenden Tagebau noch abgesenkt gewesen sei. Erst ab 2008 sei es im gesamten Gemeindebereich zu Komplikationen gekommen (z. B. Flutung von Kellern). Unter Berücksichtigung dessen sei es für die Klägerin nicht erklärbar, warum die Gemeinde an dem Bebauungsplan „.....“ festhalte.

- 18 Es sei auch nicht sinnvoll und wirtschaftlich, ein Grundstück, welches bei jedem Starkregenereignis volllaufe und überflutet sei, einer baulichen Nutzung zu unterziehen. Ein ordnungsgemäßer Anschluss an das Trinkwasser- sowie Abwassernetz sei nicht vorhanden. In einer Entfernung von ca. 1 m zur Grundstücksgrenze befindet sich straßenseitig eine Versorgungsleitung. Eine Dienstbarkeit sei im Grundbuch eingetragen. Es liege mithin eine Mitbenutzung durch Dritte vor.
- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsverfahrensakten 5 A 80/19, 5 A 82/19, 5 A 79/19 und 5 A 63/19 verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

### **Entscheidungsgründe**

- 20 Die Berufung des Beklagten, mit der er sich gegen die Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wendet, hat Erfolg (hierzu unter A.). Der Klage der Klägerin ist auch in ihrem Hilfsantrag nicht stattzugeben (hierzu unter B.).
- 21 A. Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache festgestellt. Die Klage ist deshalb in ihrem Hauptantrag abzuweisen.

- 22 I. Erklärt ein Kläger - wie hier - den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und wird dem vom Beklagten widersprochen, tritt, soweit nicht dieser ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat, dass der mit der Klage ursprünglich erhobene Anspruch von Anfang an nicht bestanden habe, an die Stelle des durch diesen Anspruch bestimmten Streitgegenstandes der Streit über die Behauptung des Klägers, seinem Klagebegehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden. Erweisen sich in einem solchen Fall die genannte Behauptung als richtig und der Widerspruch des Beklagten gegen die Erledigungserklärung demzufolge als unbegründet, ist die Erledigung der Hauptsache durch Urteil streitig festzustellen. Anderenfalls, wenn die behauptete Erledigung nicht eingetreten ist und deshalb dem Erledigungsfeststellungsantrag nicht stattgegeben werden kann, ist über die daneben hilfsweise aufrechterhaltenen Sachanträge zu entscheiden (BVerwG, Urt. v. 17. Februar 1993 - 11 C 17.92 -, juris Rn. 8; st. Rspr.).
- 23 Eine Hauptsache hat sich objektiv erledigt, wenn der Kläger infolge eines nachträglich eingetretenen Ereignisses sein Klagebegehren nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg weiterverfolgen kann, seinem Klagebegehren vielmehr rechtlich oder tatsächlich die Grundlage entzogen ist. Es muss eine Lage eingetreten sein, die eine Entscheidung über den Klageanspruch erübrigt oder ausschließt (BVerwG, Beschl. v. 3. Juli 2006 - 7 B 18.06 -, juris Rn. 11).
- 24 II. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Die Aufhebung des Änderungsbescheides vom 24. April 2017 mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Oktober 2018 - 13 K 4709/17 - hat zu einem Wiederaufleben der geänderten Ausgangsbescheide vom 9. August 2016 geführt (hierzu unter Nr. 1). Dem hier rechtshängigen Klagebegehren auf Aufhebung des Bescheides vom 9. August 2016 ist danach weder rechtlich noch tatsächlich die Grundlage entzogen (hierzu unter Nr. 2).
- 25 1. Die Ausgangsbescheide vom 9. August 2016 sind mit der Aufhebung des Änderungsbescheids vom 24. April 2017 wieder aufgelebt.
- 26 a) Welche Rechtsfolgen die rückwirkende Aufhebung eines zur Erledigung führenden Verwaltungsakts hat, ist nicht für das gesamte Verwaltungsrecht einheitlich zu beurteilen, sondern bestimmt sich nach dem jeweils einschlägigen materiellen Recht. Nur dies führt zu sachgerechten Ergebnissen, weil der häufig im jeweiligen Fachrecht verortete

Grund der Erledigung und die Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets berücksichtigt werden können (BVerwG, Urt. v. 19. April 2011 - 1 C 2.10 -, BVerwGE 139, 337, juris Rn. 17; Urt. v. 21. Juni 2007 - BVerwG 3 C 11.06 - BVerwGE 129, 66).

- 27 Dem hier einschlägigen Sächsischen Kommunalabgabenrecht ist nach der Rechtsprechung des Senats kein Grundsatz eines endgültigen Fortfalls geänderter Beitragsbescheide bereits durch die Änderung zu entnehmen. Ein im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geänderter Bescheid darf nicht allein wegen eines der Änderung anhaftenden Rechtsfehlers insgesamt aufgehoben werden, wenn nach dem Willen der Behörde für diesen Fall der Bescheid in seiner ursprünglichen Fassung fortgelten soll. Maßgeblich für den Fortbestand des geänderten Bescheides ist vielmehr, ob die Behörde mit dem Änderungs-/Aufhebungsbescheid den Ausgangsbescheid ersatzlos, also auch für den Fall aufheben wollte, dass die verfügten Änderungen keinen rechtlichen Bestand haben sollten, oder ob das Gegenteil gewollt war (SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 -, juris Rn. 45; BVerwG, Urt. v. 21. Februar 1992 - 7 C 11.91 -, BVerwGE 90, 42, juris Rn. 23). Der endgültige Fortfall des Ausgangsbescheids beurteilt sich entscheidend anhand der Auslegung des Änderungsbescheids (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 - 5 A 119/12 -, juris Rn. 13 ff. m. w. N.). Hieran hält der Senat aus folgenden Gründen fest.
- 28 Diese Auffassung trägt der Entscheidungshoheit der Behörde über den Inhalt ihres Verwaltungsakts - hier des Änderungsbescheides - Rechnung. Da das Sächsische Kommunalabgabengesetz den Regelungsgehalt von Änderungs- (oder Aufhebungs-)bescheiden weder im Sinne der Endgültigkeit ihrer Aufhebungswirkung noch im Sinne von deren Reversibilität vorfestlegt, sondern Raum für beide Ausgestaltungsformen der Wirkungen von Änderungsbescheiden lässt, muss es der eigenen Entscheidungsbefugnis der Behörde unterfallen, die konkreten Wirkungen ihres Änderungsbescheids festzulegen. Indem so eine Berücksichtigung des konkreten behördlichen Regelungswillens und Regelungsanlasses eröffnet wird, werden sachgerechte Ergebnisse für den Einzelfall ermöglicht. Denn diese Auffassung verhindert sowohl, dass frühere Bescheide, die die Behörde wegen grundlegender Bedenken endgültig mit einem Änderungsbescheid zum Fortfall bringen wollte, nach einer Aufhebung des Änderungsbescheides ungewollt wieder im Raum stehen, wie sie auch im gegenteiligen Fall andererseits keinen überflüssigen Verwaltungs- und Zeitaufwand für den Neuerlass der Ausgangsbescheide und die Neuinanspruchnahme von Rechtsschutz hervorruft, für deren Fortgeltung nach der Beseitigung des Änderungsbescheides Bedarf besteht.

- 29 Die Auffassung wird auch von rechtsdogmatischen Überlegungen gestützt. Der Regelungsgehalt eines Änderungsbescheids besteht sowohl aus einem Aufhebungsteil als auch aus einem Neuregelungsteil. Mit einem Rechtsmittel gegen einen Änderungsbescheid mag sich ein Betroffener - wie hier die Klägerin - zwar nur gegen den Neuregelungsteil, nicht aber gegen den Aufhebungsteil wenden wollen. Ein solche „isolierte Anfechtung“ kann aber nach den anerkannten Grundsätzen der Teilanfechtung von Verwaltungsakten nicht zu einer Teilaufhebung nur des Neuregelungsteils führen, wenn der Aufhebungsausspruch mit dem Neuregelungsausspruch stehen und fallen soll; maßgeblich ist, ob der nicht angefochtene Teil der Regelung unabhängig von dem angefochtenen Teil rechtlich Bestand haben kann und ob er von der Behörde selbstständig erlassen worden wäre (- oder von Rechts wegen hätte erlassen werden müssen) (vgl. grundlegend BayVGh, Beschl. v. 5. November 2019 - 11 B 19.703 -, juris Rn. 28 m. w. N.).
- 30 b) Mit diesen Kriterien ist hier ein Wiederaufleben der geänderten Ausgangsbeitragsbescheide vom 9. August 2016 infolge der rechtskräftigen Aufhebung des Änderungsbescheids vom 24. April 2017 zu bejahen. Die Regelungsentention des Beklagten bestand bei Erlass sowohl der Ausgangsbescheide wie auch des Änderungsbescheides darin, im Nachgang zur Erstellung des - die Anschlussmöglichkeit an die Abwasserbeseitigungseinrichtung vermittelnden - Schmutzwasserkanals die bevorteilten Grundstücke zu Abwasserbeiträgen zu veranlagern, hierunter auch die Grundstücksmengung der Klägerin unter spezifischer Berücksichtigung und abgabenrechtlicher Einordnung der dort gegebenen besonderen Grundstücksgesamtsituation. Mit dem Änderungsbescheid sollte in diesem Zusammenhang mittels der Bildung einer wirtschaftlichen Einheit aus den benachbarten Grundstücken eine beitragsrechtliche Rechtskonstruktion zur Anwendung gebracht werden, die gegenüber der isolierten Veranlagung der Buchgrundstücke vermeintlich zu einer höheren materiell-rechtlichen Beitragsschuld führte. Dies beinhaltete indes lediglich einen abweichenden Ansatz, eine andere Modalität der Beitragserhebung gegenüber der im Regelfall gebotenen isolierten Veranlagung der Buchgrundstücke; es betraf hingegen nicht die Frage, für die Grundstücke der Klägerin überhaupt (keine) Beiträge zu erheben. Eine völlige Beitragsfreiheit aller Grundstücke oder sonstige grundlegende Rechtsfehler, die die Ausgangsbescheide insgesamt erfassten, standen gerade nicht in Rede. Der Wille des Beklagten richtete sich demnach nicht darauf, mit dem Änderungsbescheid die Ausgangsbescheide irreversibel und unabhängig vom Fortbestand der Änderung zum Fortfall zu bringen. Es entspricht vielmehr der - auch für den Bescheidadressaten erkennbaren - Sachlogik einer solchen

Lage, dass bei einem Scheitern des Änderungsbescheides wegen nachträglich erkannter fehlender Einschlägigkeit der Rechtskonstruktion der „wirtschaftlichen Einheit“ die Ausgangsbescheide wieder Geltung erlangen sollen. Damit ist zugleich auch gesagt, dass die Bescheidaufhebung für die vier veranlagten Grundstücke nicht selbstständig ohne den Neuregelungsteil des Änderungsbescheides erlassen worden wäre; sie hätte auch nicht von Rechts wegen für alle vier geänderten Ausgangsbescheide erlassen werden müssen.

- 31 Demnach sind die Ausgangsbeitragsbescheide mit der Aufhebung des Änderungsbescheides wieder aufgelebt. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der - allerdings typisierenden - Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Wirkung von Änderungs- und Aufhebungsbescheiden nach der Abgabenordnung (vgl. etwa ausführlich BFH, Beschl. v. 9. Dezember 2004 - VII R 16/03 -, BFHE 208, 37, BStBl II 2006, 346, m. w. N.), auf deren Normen § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SächsKAG für das kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren verweist.
- 32 2. Infolge des Wiederauflebens auch des vorliegend angegriffenen Ausgangsbescheides vom 9. August 2016 hat sich die Klage gegen diesen Bescheid nicht erledigt. Nachdem dieser Beitragsbescheid in seiner Rechtswirksamkeit nicht mehr suspendiert ist, erübrigt sich für die gebotene Gewährung effektiven Rechtsschutzes weder die Entscheidung über den rechtshängigen Klageanspruch auf dessen Aufhebung, noch ist diese gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen.
- 33 Dem steht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entgegen. Die Einzelfälle, in denen das Bundesverwaltungsgerichts diese Rechtsfrage anders beurteilt hat (BVerwG, Beschl. v. 9. September 2008 - 3 B 37.08 -, juris; Urt. v. 21. Juni 2007 - 3 C 11.06 -, BVerwGE 129, 66, juris), betrafen grundlegend abweichend gelagerte Konstellationen (eine „Dreieckskonstellation“ bzw. einen Prätendentenstreit). Deren prozessrechtliche Einordnung als Erledigung des Ausgangsrechtsstreits beruhte zudem maßgeblich darauf, dass dort - gerade anders als hier - auf jeweils spezifische Weise sichergestellt war, dass der Betroffene sich nicht einem wiederauflebenden Ausgangsbescheid ausgesetzt sehen konnte, ohne gegen diesen effektiven Rechtsschutz zu erhalten.
- 34 B. Die Klage hat auch im Hilfsantrag keinen Erfolg. Der Hilfsantrag auf Aufhebung des Ausgangsbescheides vom 9. August 2016 ist zulässig (hierzu unter I.), aber unbegründet (hierzu unter II.).

- 35 I. Der Hilfsantrag ist zulässig. Die Klägerin war insbesondere nicht verfahrensrechtlich gehindert, im Berufungsverfahren neben ihrem Antrag auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache hilfsweise auch zu ihrem Sachantrag zurückzukehren. Zwar hatte sie die erstinstanzliche Nichtbescheidung ihres Sachantrags nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. März 1994 - 9 C 529.93 -, BVerwGE 95, 269, juris). Als Klageänderung eigener Art ist der Wechsel zwischen ursprünglichem Klageantrag und Erledigungsfeststellungsantrag aber nicht den Einschränkungen des § 91 VwGO unterworfen und bedarf auch nicht der Einwilligung des Beklagten (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1998 - 2 C 4.97 -, juris Rn. 15 ff., Clausing, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand August 2022, § 161 Rn. 28). Aufgrund der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung der Klägerin ist die Rechtshängigkeit ihres Sachbegehrens nicht dadurch entfallen, dass der Hauptsacheantrag zeitweise nicht zugleich mit der Erledigungserklärung ausdrücklich als Hilfsantrag aufrechterhalten worden ist. Denn mit der einseitigen Erledigungserklärung wird das Sachbegehren nicht endgültig aufgegeben; der Streit über die Erledigung der Hauptsache verdrängt den Sachstreit nicht. Solange der Prozessgegner einer einseitigen Erledigungserklärung noch nicht zugestimmt hat, ist auch die Prozesslage noch nicht abschließend gestaltet, da erst die übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien gemäß § 161 Abs. 2 VwGO zur Beendigung des Streitverfahrens führen (BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1998 - 2 C 4.97 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.). Die Klägerin konnte deshalb auch im Rechtsmittelverfahren zwischen Erledigungsfeststellungsantrag und Sachantrag wechseln und diese Anträge insbesondere auch - wie erfolgt - in ein Eventualverhältnis stellen.
- 36 II. Der Hilfsantrag ist aber unbegründet. Der Beitragsbescheid vom 9. August 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Januar 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Für das Grundstück G1..... ist bezüglich der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Beklagten eine Beitragsschuld der Klägerin jedenfalls in der festgesetzten Höhe entstanden.
- 37 1. Die Voraussetzungen, unter denen § 2 und § 16 Abs. 1 AbwS Grundstücke dem Grunde nach der Beitragspflicht unterstellt, sind für das Grundstück G1..... erfüllt.
- 38 a) Die Abwasserbeitragssatzung des Beklagten bestimmt in ihrem § 2 zum Gegenstand der Beitragspflicht Folgendes:

„§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1.

(4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 1 Abs. 3) bestimmt wird.“

39 § 2 Abs. 1 AbwS unterstellt damit Grundstücke der Beitragspflicht, auf denen eine bauliche oder gewerbliche Nutzung aufgrund der Festsetzungen eines Bebauungsplans (Satz 1) oder wegen ihrer Belegenheit im unbeplanten Innenbereich (Satz 2) zulässig ist. Die Norm setzt so die Vorgaben der § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 SächsKAG um. Gemäß § 18 Abs. 1 SächsKAG sind die Beiträge nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt.

40 Das Grundstück G1..... ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „.....“ der Gemeinde ..... eingeschossig mit Gebäuden i. S. d. § 4 Abs. 2 BauNVO bebaubar und unterfällt damit § 2 Abs. 1 AbwS.

41 aa) Der Bebaubarkeit dieses Grundstücks kann die Klägerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass es in einem von ihr so bezeichneten „Überflutungsgebiet“ liege. Rechtliche Bauhindernisse bestehen lediglich für festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Dort ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB grundsätzlich untersagt und bedarf einer Einzelfallgenehmigung (§ 78 Abs. 4 und 5 WHG). Zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gehört nach den hierzu in Kartenform veröffentlichten Festsetzungen das Grundstück G1..... nicht (vgl.

<https://www.wasser.sachsen.de/festgesetzte-ueberschwemmungsgebiete-11880.html>). Dies wird von der Klägerin auch nicht geltend gemacht.

- 42 bb) Aus dem Vortrag der Klägerin ergeben sich auch keine Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit des Bebauungsplans „.....“ der Gemeinde ....., der Grundlage der Bebaubarkeit ihres Grundstücks ist.
- 43 (1) Solche Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere nicht aus dem Vorbringen der Klägerin, das Grundstück G1..... sei nicht hinreichend gegen Überflutung geschützt, weil auf dem nahen Grundstück G2..... ein Gewässer verlaufe, das mit der ..... durch ein Loch im Deich verbunden sei, worin die Geltendmachung von Abwägungsmängeln bei der Bebauungsplanung gesehen werden kann.
- 44 Der Senat hat den Bebauungsplan „.....“ der Gemeinde ..... im Rahmen der im vorliegenden Verfahren vorzunehmenden Inzidentprüfung nur noch auf sog. Ewigkeitsmängel nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu prüfen (fehlerhaftes Abwägungsergebnis). Denn jenseits solcher „Ewigkeitsmängel“ sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB etwaige nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs jedenfalls unbeachtlich geworden, nachdem sie nicht innerhalb der Frist des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 45 Ein Abwägungsergebnis ist nur dann nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB rechtlich zu beanstanden und begründet damit einen „Ewigkeitsmangel“, wenn selbst eine abwägungsfehlerfrei durchgeführte Abwägung schlechterdings nicht zu einem bestimmten Ergebnis führen könnte, weil anderenfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen würde, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis stehen würde (BVerwG, Urt. v. 14. Juni 2012 - 4 CN 5.10 -, juris Rn. 28; SächsOVG, Urt. v. 30. Mai 2013 - 1 C 4/13 -, juris Rn. 109). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Das Grundstück liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Dem erforderlichen Hochwasserschutz kann auch durch die konkrete Ausgestaltung der festgesetzten Wohnbebauung oder durch Schutzvorkehrungen gegen einen Rückstau aus der ..... - wie nach dem Vortrag des Beklagten auch geplant und inzwischen in Umsetzung begriffen - Rechnung getragen werden.

- 46 (2) Die Klägerin kann sich auch nicht mit Erfolg auf eine nachträglich eingetretene Funktionslosigkeit des Bebauungsplans berufen, weil nachträglich geänderte Grundwasserhältnisse nun die Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet hätten problematisch werden lassen.
- 47 Zwar sind sich nachträglich entwickelnde, erhebliche Mängel der Niederschlagswasserbeseitigung für die Planfestsetzungen nicht von vornherein irrelevant.
- 48 Die Abwasserbeseitigung und hierunter auch die Niederschlagswasserbeseitigung gehört zu den Belangen, die regelmäßig in die nach § 1 Abs. 6 BauGB gebotene Abwägung einzustellen sind (BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 4 CN 14.00 -, BVerwGE 116, 144, juris Rn. 13). Einer Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen (BVerwG, Urt. v. 21. März 2002 - 4 CN 14.00 -, juris Rn. 14 f.; BayVGH, Urt. v. 15. März 2022 - 15 N 21.1422 -, juris Rn. 31). Das dahingehende Konfliktlösungsgebot betrifft hierbei auch „Konflikte“, die ein Bebauungsplan in einem Gebiet vorfindet, soweit sich seine Regelungen darauf auswirken (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: April 2022, BauGB § 1 Rn. 216).
- 49 Bebauungspläne können aber nur in äußerst seltenen Fällen funktionslos sein. Eine bauplanerische Festsetzung tritt nur dann außer Kraft, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt und wenn diese Tatsache so offensichtlich ist, dass ein in ihre Fortgeltung gesetztes Vertrauen keinen Schutz verdient. Entscheidend ist, ob die jeweilige Festsetzung noch geeignet ist, zur städtebaulichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen sinnvollen Beitrag zu leisten. Die Planungskonzeption, die einer Festsetzung zugrunde liegt, wird nicht schon dann sinnlos, wenn sie nicht mehr überall im Plangebiet umgesetzt werden kann (BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 1998 - 4 CN 3/97 -, BVerwGE 108, 71, juris Rn. 22).
- 50 Das Vorbringen der Klägerin lässt nicht erkennen, dass diese strengen Voraussetzungen hier erfüllt sind. Vielmehr hält die Gemeinde nach dem eigenen Vortrag der Klägerin an der Planung fest. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mängel der Nieder-

schlagswasserbeseitigung nicht etwa bereits durch eine regelmäßige Pflege des Gewässers auf dem Grundstück G2..... oder durch bauliche Lösungen wie die nach dem Vortrag des Beklagten bereits in Umsetzung begriffenen beseitigt werden könnten. Überdies betrifft diese Problematik nach dem Vortrag der Klägerin auch nicht das Plangebiet in Gänze, sondern vor allem den westlichen Teil des Plangebiets, weil dieses nach ihren Angaben nach Osten hin ansteigt. Es ist danach anhand des vorgenannten Maßstabs von der Klägerin weder substantiiert vorgetragen, dass die Verwirklichung des Bebauungsplans auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist, noch, dass dieser Umstand offenkundig ist.

51 cc) Auch der Hinweis auf die Durchnässung des Grundstücks ist nicht geeignet, dessen bauliche Nutzbarkeit in Frage zu stellen.

52 Die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks gemäß den §§ 18 und 19 SächsKAG scheidet nicht daran, dass ein grundsätzlich zulässiges Bauvorhaben dort aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bestimmten, u. U. kostenintensiven Einschränkungen und Vorgaben unterliegt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 17. Juli 2013 - 5 A 150/11 -, juris Rn. 48). Ob der Grundstückseigentümer zur Verwirklichung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstücks finanziell in der Lage oder dies für ihn wirtschaftlich sinnvoll ist, kann im Rahmen der §§ 18 und 19 SächsKAG nicht berücksichtigt werden, weil diese Vorschriften allein auf die - abstrakte - bauliche oder sonstige Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks als solche abstellen. Dies ist auch gerechtfertigt, weil die einmal geschaffene Anschlussmöglichkeit eines baulich nutzbaren Grundstücks an eine öffentliche Einrichtung dem Grundstück einen entsprechenden wirtschaftlichen Vorteil vermittelt, gleichgültig, ob der jeweilige Grundstückseigentümer diesen Vorteil nutzen kann oder will. Dies gilt auch dann, wenn der Vorteil der Anschlussmöglichkeit eines bisher unbebauten Baugrundstücks bei Entstehung der Beitragspflicht nach den regionalen Verhältnissen objektiv von niemandem genutzt werden kann, etwa weil die Fläche zu diesem Zeitpunkt mangels Baulandbedarfs in der Region nicht wirtschaftlich sinnvoll bebaut werden könnte. Auf eine solche vorübergehende Situation kann, unabhängig davon, ob ihr Ende absehbar ist, flexibel und einzel-fallbezogen beispielsweise durch eine befristete oder unbefristete Stundung der Beitrags- bzw. Vorauszahlungsforderung reagiert werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 222 AO), was auch zinslos möglich ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 234 Abs. 2 AO). Alternativ kämen bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen und des entsprechenden Antrags auch ein Erlass (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 227 AO) oder eine Umwandlung des Beitrags in eine

Rente (§ 22 Abs. 4 SächsKAG) in Betracht (SächsOVG, Urt. v. 17. Juli 2013 - 5 A 150/11 -, juris Rn. 50 f.).

- 53 Sachkundige Ausführungen dazu, dass und weshalb hier bautechnische Lösungen völlig ausscheiden könnten und damit eine tatsächliche Unmöglichkeit der Bebauung gegeben sein könnte, hat die Klägerin nicht unterbreitet. Das Bestehen bautechnischer Möglichkeiten, mit verschiedenen (auch sumpffartigen) Baugründen umzugehen, wird von ihr vielmehr nicht in Abrede gestellt. Der Sache nach beruft sie sich lediglich auf eine Unwirtschaftlichkeit der Bebauung. Eine solche Unwirtschaftlichkeit kann aber, wie der Beklagte zu Recht geltend macht, nach der dargestellten Rechtsprechung des Senats allein Billigkeitsmaßnahmen begründen, die die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung nicht berühren, sondern in einem gesonderten Verfahren geltend zu machen sind (SächsOVG, Urt. v. 17. Juli 2013 - 5 A 150/11 -, juris Rn. 54; BVerwG, Urt. v. 21. Oktober 1983 - 8 C 162.81 -, juris Rn. 21; BVerwG, Urt. v. 4. Juni 1982 - 8 C 90.81 -, juris Rn. 16/17).
- 54 b) Ebenfalls ohne Erfolg rügt die Klägerin schließlich das Fehlen eines Anschlusses des Grundstücks an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- 55 § 16 AbwS regelt das Entstehen der Beitragsschuld, soweit dies hier interessiert, wie folgt:

#### „§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 2 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung (bzw. Satzungsänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,

... .

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 der Abwassersatzung - AbwS des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße - Schöps“ vom 17.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung.“

- 56 Die Beitragspflicht entsteht mithin in den Fällen des § 2 Abs. 1 AbwS, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 AbwS). Dies steht im Einklang mit § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, wonach die Beitragsschuld bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Dass ein Anschluss schon erfolgt ist, ist demnach nicht Voraussetzung. Es spielt deshalb keine Rolle, dass nach den Angaben der Klägerin ein ordnungsgemäßer Anschluss an das Trinkwasser- sowie Abwassernetz nicht vorhanden sein soll.
- 57 2. Der festgesetzte Beitrag ist auch nicht rechtswidrig überhöht.
- 58 a) Die geltend gemachte Existenz einer Versorgungsleitung auf dem Grundstück steht dessen baulicher oder gewerblicher Nutzbarkeit nicht entgegen und ist deshalb nicht geeignet, eine (weiterreichende) Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu begründen.
- 59 Die Klägerin trägt schon nicht vor, dass aus der Belegenheit der Versorgungsleitung überhaupt rechtliche oder tatsächliche Einschränkungen der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit des Grundstücks resultieren.
- 60 Zudem gilt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AbwS als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Liegt ein Grundstück im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans oder im Innenbereich, bestimmt grundsätzlich seine gesamte Fläche das zulässige Maß der baulichen Nutzung (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 2 BauNVO), so dass in diesen Fällen der Beitragsbemessung regelmäßig die gesamte Grundstücksfläche - einschließlich der (nur) bauakzessorisch nutzbaren Teilflächen - zugrunde zu legen ist (SächsOVG, Urt. v. 6. Juni 2018 - 5 A 532/17 -, juris Rn. 19). Abzugrenzen sind im Innen- und qualifiziert beplanten Bereich nur solche Teilflächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bebaut werden können, wenn wegen ihrer eingeschränkten Bebaubarkeit auf der verbleibenden bebaubaren Grundstücksfläche

das durch die gesamte Grundstücksfläche bestimmte zulässige Maß an baulicher Nutzung nicht vollständig verwirklicht werden kann (vgl. ausführlich SächsOVG, Beschl. v. 21. April 2021 - 5 A 1240/19 -, juris Rn. 15; Urt. v. 6. Juni 2018 - 5 A 532/17 -, juris Rn. 19 ff. m. w. N.). Auch für das Vorliegen einer solchen Ausnahme ist hier nichts dargetan noch sonst erkennbar.

61 b) Weitere Einwände, die eine Überhöhung der festgesetzten Beitragsschuld begründen würden, werden nicht vorgebracht und sind für den Senat auch sonst nicht erkennbar. Dass der Beklagte der Beitragsberechnung aus Gründen, die anhand der Aktenlage nicht nachvollziehbar sind, nur eine Teilfläche von 2.739 m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche von 2.761 m<sup>2</sup> als beitragspflichtig zugrunde gelegt hat, bewirkt keine Überhöhung des Beitrags, sondern wirkt sich ausschließlich zu Gunsten der Klägerin aus. Es verletzt sie deshalb jedenfalls nicht in ihren Rechten.

62 3. Die Klägerin ist als Eigentümerin des Grundstücks im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids auch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AbwS, § 21 Abs. 1 SächsKAG die richtige Beitragsschuldnerin.

63 C. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der Klägerin aufzuerlegen.

64 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

65 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des

öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Munzinger

Helmert

Martini

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

4.519,35 €

festgesetzt. Für die Festsetzung des Streitwerts sind Hauptantrag und Hilfsantrag nicht zu addieren, obwohl über den Hilfsantrag entschieden wurde (§ 45 Abs. 1 S. 2 GKG), da Haupt- und Hilfsantrag denselben Gegenstand betreffen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Munzinger

Helmert

Martini